

AEV Bank: 140122475, BLZ: 17000

€ 2.123,00

An das
Landesgericht für ZRS Wien
Schmerlingplatz 16
1016 Wien

26 Cg 101/06y
verbunden mit 26 Cg 125/06b

Kläger: George Bentley, Kaufmann
2600 Lunada Lane
94507-1023 Alamo, USA

Trevor Mantle, Angestellter
1431 W. 534d Avenue
V7P 1L1, Vancouver, BC, Canada

vertreten durch: Dr. Stefan Gulner
Rechtsanwalt
Lugeck 7
1010 Wien
Code R121473

Beklagte Partei: Republik Österreich

vertreten durch: Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19,
1010 Wien

Nebenintervenienten
auf Seiten
der beklagten Partei: o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
o. Univ.-Prof. Dr. Walter Rechberger
RA Dr. Andreas Nödl

vertreten durch: Spohn, Richter & Partner Rechtsanwälte OEG
Salztorgasse 2
1010 Wien
Code P110828

wegen: € 50.000,00 s. A.

AUSSERORDENTLICHE REVISION

3-fach, 1 HS
Vollmacht gem.
§ 30/2 ZPO erteilt

In umseits bezeichneter Rechtssache erheben die Kläger, vertreten durch Dr. Stefan Gulner, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Lugeck 7, gegen das am 31.10.2007 zugestellte Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 08.10.2007 zur GZ 14 R 83/07i an den OGH innerhalb offener Frist nachstehende

AUSSERORDENTLICHE REVISION:

Das Urteil wird zur Gänze bekämpft.

Als Revisionsgrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Die vorliegende Revision ist entgegen dem Ausspruch des Berufungsgerichtes zulässig. Eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs im Hinblick auf die Aufhebung des verfahrensgegenständlichen Schiedsspruches betreffend die österreichische NS-Vergangenheit wegen *ordre public*-Widrigkeit fehlt. Die vom Berufungsgericht ins Treffen geführte Rechtsprechung ist unzulänglich und die Voraussetzungen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung sohin gegeben. Dazu im Einzelnen:

Präambel

Da der Sachverhalt aus der rechtlichen Beurteilung des Schiedsgerichts herausgesucht werden muss, fassen die Revisionswerber diesen der Einfachheit halber nochmals kurz zusammen¹:

Unbestritten ist, dass Ferdinand Bloch-Bauer Eigentümer des Gemäldes *Amalie Zuckermandl*, gemalt von Gustav Klimt, war. Ferdinand Bloch-Bauer floh im März 1938 und es wurde sein gesamtes Vermögen im Zuge eines Sicherstellungsauftrages vom 14. Mai 1938 von der Steuer- und Finanzbehörde beschlagnahmt. SS-Hauptsturmführer Dr. Erich Führer² war der vom Gericht bestellte Vermögensverwalter von Ferdinand Bloch-Bauers Vermögen. Am 28. Jänner 1939 fand im Haus von Ferdinand Bloch-Bauer in 1010 Wien, Elisabethstraße 18 eine Begehung (Dr. Führer, Gestapo, Angehörige von Museen) statt, bei der das klagsgegenständliche Gemälde *Amalie Zuckermandl* von Gustav Klimt in einem Aktenvermerk des Instituts für Denkmalpflege als im Haus befindlich aufgelistet wurde (Bericht von Dr. Zykan vom 02. Februar 1939).

¹ In den gesamten Akt kann auch unter <http://www.bslaw.com/altmann/Zuckermandl/> Einsicht genommen werden, der Sachverhalt wird auch im Artikel von Prof. Georg Graf NZ 03/2007, 65 ff dargelegt.

² http://www.doew.at/projekte/rechts/chronik/2001_09/fuehrer.html

Am 24.03.1943 wurde die endgültige Liquidierung der Sammlung Bloch-Bauer amtlich mit folgendem Aktenvermerk des Institutes für Denkmalpflege festgestellt: **“Die Sammlung Bloch-Bauer wird zur Gänze liquidiert”**. Ferdinand Bloch-Bauer konnte somit nicht einmal die beiden Porträts seiner Frau vor der Liquidierung retten.

In einem Brief vom 2. April 1941 schreibt Ferdinand Bloch-Bauer an Oskar Kokoschka Folgendes:

„Mir hat man in Wien und Böhmen alles genommen. Nicht ein Andenken ist mir geblieben! Vielleicht bekomme ich die 2 Porträts meiner armen Frau (Klimt) und mein Porträt (Anmerkung: Kokoschka). Das soll ich diese Woche erfahren! Sonst bin ich total verarmt und habe vielleicht auf einige Jahre bescheiden zu leben, wenn man dieses Vegetieren leben nennen kann. In meinem Alter, allein, ohne jemand meiner alten Dienerschaft, ist oft furchtbar. Ich habe glücklicherweise einige gute Freunde hier in Genf und Lausanne. Nun bin ich schon „amortisiert“, will das abwarten und erleben, ob es eine Gerechtigkeit noch gibt, dann leg' ich gerne meinen Hobel hin!“

In seinem Testament vom 8. Oktober 1943 schreibt Ferdinand Bloch-Bauer Folgendes:

*„In ungerechter Weise hat man mir in Wien eine Steuerstrafe von einer Million Mark vorgeschrieben und **meinen gesamten Besitz in Wien beschlagnahmt und veräußert.**“*

Im Zeitraum zwischen Dezember 1940 und zu Beginn des Jahres 1943 ist das klagsgegenständliche Gemälde in den Besitz von Dr. Vita Künstler gekommen. Durch eine Schenkung von Frau Dr. Künstler wurde die Republik am 17.03.1988 Eigentümerin des Gemäldes.

Es gibt keinen einzigen schriftlichen oder sonstigen Hinweis, wie das Gemälde aus dem Haus Ferdinand Bloch-Bauers in die Elisabethstraße 18 gekommen ist.

Vita Künstler hat später geschrieben, dass sie das Bild von Wilhelm Müller-Hofmann, dem nicht-jüdischen Schwiegersohn Amalie Zuckerkandls, erworben hat. Die junge Historikerin Ruth Pleyer gab an, dass ihr Müller-Hoffmanns Frau Minni (damals weit über 90 Jahre alt) gesagt habe, „dass der Herr Bloch-Bauer aus dem Exil dafür gesorgt hat, dass dieses Bild ihrer Familie zurück gegeben wird.“ (In einem früheren Brief an Ferdinand Bloch-Bauers Nichte bezüglich der Klimt-Gemälde hat Frau Müller-Hofmann dies jedoch nicht erwähnt;

nicht einmal dass Ihre Familie je das Bild erworben hat.) Über die Art und Weise der angeblichen Übertragung konnte Minni Müller-Hofmann weder Frau Pleyer, noch anderen Zeugen (Frodl, Schoenberg) etwas sagen.

Ein eingesetztes dreiköpfiges Schiedsgericht (bestehend aus den Nebenintervenienten) stellte sodann unter Negierung der historischen Tatsachen des Dritten Reiches, der gegebenen Beweise und der Beweislastverteilung in seinem Schiedsspruch vom 07.05.2006 fest, dass die „*Übergabe des Bildes aus der Sammlung Bloch-Bauer an die Familien Zuckerkanndl und Müller-Hoffmann, freiwillig, also auf die private Beziehung von Amalie Zuckerkanndl motivierte Veranlassung Ferdinand Bloch-Bauers erfolgte*“ und in diesem Vorgang keine Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes zu Lasten des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer vorliege. Basierend auf dieser Grundlage haben die Schiedsrichter festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Restitution unter dem KunstrückgabeG 1998³ nicht erfüllt sind und eine Rückstellung des Gemäldes *Amalie Zuckerkanndl* an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer verweigert.

I.

Zur Zulässigkeit

Das Berufungsgericht führt in Punkt VIII. 3. (S. 35 ff) unter Berufung auf RIS-Justiz RS0110124 und RIS-Justiz RS0110125 aus, dass für die Überprüfung des Schiedsspruches nicht die Begründung maßgebend sei, sondern nur das Ergebnis. Ein Verstoß gegen die Grundwertungen liege folglich nur dann vor, wenn die Entscheidung im Ergebnis zu einer unerträglichen Verletzung tragender Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnungen führe. Das Berufungsgericht führt weiters aus, dass der Berufungsgrund nach § 595 Abs 1 Z 6 ZPO keine Handhabe für die Prüfung der Frage sei, ob und wie weit das Schiedsgericht die im Schiedsverfahren aufgeworfenen Tat- und Rechtsfragen richtig gelöst habe.

³ § 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche (...) 2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden; (...).

Die obigen vom OGH aufgestellten Rechtssätze treffen keine Aussage darüber, ob und wann es bei überschießenden Tatsachenfeststellungen, willkürlicher Beweiswürdigung, Missachtung von NS-Wiedergutmachungsgesetzen, grob unrichtiger Gesetzesauslegung und unerträglicher Häufigkeit von Fehlern zu einer unerträglichen Verletzung tragender Grundsätze der österreichischen Rechtsordnung kommt.

Diese beiden zitierten Rechtssätze und die damit in Verbindung stehenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes 3Ob2372/96m, 2Ob158/00z, 3Ob221/04b, 3Ob281/06d lösen andere Rechtsfragen als die in diesem Fall zu lösenden.

Dazu im Einzelnen:

1. Überschießende Tatsachenfeststellungen

Wie aus der Zusammenfassung des Vorbringens aller Parteien im Schiedsspruch zu entnehmen ist, führen alle drei Parteien aus, dass es nicht nachvollziehbar ist, wie das Bild von Ferdinand Bloch-Bauer zur Familie Müller-Hoffman gelangt ist.

Die Klägerinnen zu A bringen, wie auf S. 3 (unten) des Schiedsspruches festgehalten, vor, es sei

„...das Bild (...) in der Folge auf nicht näher geklärte Weise an die Familie Müller-Hofmann gelangt.“

Die Revisionswerber bringen, wie auf S. 5 (unten) des Schiedsspruches festgehalten, vor:

„Wie das Porträt Amalie Zuckerkandl an deren Familie (Anmerkung: Müller-Hofmann) gelangt sei, sei ungeklärt“.

Aber auch die beklagte Partei bringt, wie auf S. 7 (oben) des Schiedsspruches festgehalten, vor:

„Wie das Bild nach der Flucht von Ferdinand Bloch-Bauer an die Familie Müller-Hoffman gelangt sei, lasse sich nicht mehr klären.“

Entgegen jedem Parteilvorbringen findet sich schließlich unter Punkt 3. rechtliche Beurteilung (!) im Unterpunkt 3.1 zu Zuständigkeit und Beweiswürdigung auf S. 12 (unten) folgende den Fall entscheidende Feststellung:

„Das Schiedsgericht hat seiner Entscheidung vielmehr die unter Würdigung aller Urkunden und Aussagen der Beteiligten plausibelste Variante zugrunde gelegt, wonach das Bild auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer von Dr. Führer freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine Müller Hoffman herausgegeben worden ist; (...)“

Obwohl das Schiedsgericht nach den Grundsätzen der ZPO zu entscheiden gehabt hat, hat es unter dem Titel „plausibelste Variante“ etwas festgestellt, das keine der Parteien vorgebracht hat und worüber daher auch keine Beweise hatten gewürdigt werden können.

Wie der OGH in ständiger Rechtsprechung selbst ausführt, sind unter den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung auch die tragenden Grundsätze des Prozessrechts zu verstehen. Ein fundamentaler Grundsatz des österreichischen Prozessrechts besteht darin, dass ein Schiedsgericht nur Feststellungen auf Basis des Vorbringens der Parteien treffen kann. Es können nur die Sachanträge der Parteien den Gegenstand der Tatsachenfeststellungen bilden. Das Schiedsgericht hätte unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes die obgenannten Feststellungen nie treffen dürfen und die Klage folglich auch nicht abweisen können.

Es fehlt noch eine Entscheidung des OGH darüber, ob es dem *ordre public* widerspricht, wenn das Schiedsgericht einen Sachverhalt feststellt, zu dem es von keiner Partei ein Vorbringen gibt. Wie oben dargelegt, kann also sehr wohl eine das Parteienvorbringen überschießende Sachverhaltsfeststellung eine *ordre public*-Widrigkeit begründen.

2. Willkürliche Beweiswürdigung

In Fortführung der obigen Argumentation muss der vorliegende Schiedsspruch nicht nur wegen überschießender Feststellungen, sondern auch wegen Feststellung von Tatsachen im Rahmen der Beweiswürdigung, die sich mit den Beweisergebnissen nicht decken, mit den tragenden Grundsätzen des Prozessrechts unvereinbar und damit *ordre public*-widrig sein. Hätte man nicht die Möglichkeit zu überprüfen, ob der vom Schiedsgericht festgestellte Sachverhalt irgendwie mit den Beweisergebnissen in Deckung zu bringen ist, so könnte durch eine erfundene Feststellung jedes Ergebnis erzielt werden.

Das Schiedsgericht stellt unter dem Titel „plausibelste Variante“ fest, dass „*das Bild auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer von Dr. Führer freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine Müller-Hofmann herausgegeben worden ist*“ und führt dabei als fadenscheinige Begründung an, dass es die vorliegenden Urkunden und die Aussagen der Beteiligten gewürdigt hätte. Eine Urkunde dazu gibt es nicht und wird auch nicht vom Schiedsgericht zitiert. Die einzige Aussage von Beteiligten besteht im indirekten Bericht der Zeugin Ruth Pleyer, die angegeben hat, Frau Hermine Müller-Hofmann (zu diesem Zeitpunkt 90 Jahre alt) habe ihr gesagt, dass „*Herr Bloch-Bauer aus dem Exil dafür gesorgt hat, dass dieses Bild ihrer Familie zurückgegeben wird*“.

Es ist aus der Aussage von Frau Hermine Müller-Hofmann weder erkennbar, ob die angebliche Rückgabe freiwillig und ohne Gegenleistung oder unter Zwang erfolgt ist, noch kann auf eine Mitwirkung von Dr. Führer geschlossen werden. Das Schiedsgericht betreibt hier reine Spekulationen und hätte mangels entsprechender Beweisergebnisse vielmehr eine Feststellung dahin gehend treffen müssen, dass nicht geklärt werden kann, wie das Bild der Sammlung Ferdinand Bloch-Bauer abhanden gekommen ist.

Die hervorgekommenen Beweisergebnisse sind nicht dazu geeignet, die obgenannten Feststellungen zu treffen, und widersprechen den tragenden Grundwertungen des österreichischen Prozessrechts. Hätte das Gericht nicht die obgenannten Feststellungen getroffen, so hätte es die Klage nicht abweisen können.

Es fehlt noch eine Entscheidung des OGH darüber, ob es den Grundsätzen des *ordre public* widerspricht, wenn das Schiedsgericht einen Sachverhalt feststellt, der sich mit den Beweisen nicht deckt. Wie oben dargelegt, kann dies also sehr wohl eine *ordre public*-Widrigkeit begründen.

3. Missachtung von NS-Wiedergutmachungsgesetzen

Die vom Berufungsgericht ins Treffen geführten Rechtssätze RIS-Justiz RS0110124 und RIS-Justiz RS0110125 und die damit in Verbindung stehenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes 3Ob2372/96m, 2Ob158/00z, 3Ob221/04b, 3Ob281/06d, lösen andere Rechtsfragen als die in diesem Fall zu lösende Rechtsfrage.

Die obigen vom OGH aufgestellten Rechtssätze treffen keine Aussage darüber, ob und wann es bei Missachtung von Wiedergutmachungsgesetzen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu einer unerträglichen Verletzung tragender Grundsätze der österreichischen Rechtsordnung kommt.

Wenn der OGH nun beispielsweise in der Entscheidung 3Ob2372/96m der Meinung ist, die Einhaltung steuer- und abgabenrechtlicher Normen dient dem Schutz öffentlicher Interessen und diese Normen daher zwingendes Recht im Sinne des § 595 Abs 1 Z 6 ZPO sind, so muss dies umso mehr auch für die Einhaltung von Wiedergutmachungsgesetzen gelten. Selbst das Berufungsgericht scheint dieser Ansicht zu folgen, wenn es völlig richtig ausführt, dass „durch das nationalsozialistische Regime erzwungene Vermögensverschiebungen in einem demokratischen, den Grundrechten verpflichteten Staat jedenfalls rückgängig zu machen sind“.

Der OGH hat sich noch nicht dazu geäußert, welche Wertigkeit in der Rechtsordnung Wiedergutmachungsgesetze, wie das KunstrückgabeG 1998, das NichtigkeitsG 1946 und das Dritte RückstellungsG 1947 haben. Da man davon ausgehen muss, dass die eben genannten Gesetze tragende Grundsätze der österreichischen Rechtsordnung sind, stellt sich die Frage, ob nicht eine grobe Verletzung bei der Rechtsauslegung dieser Gesetze eine *ordre public*-Widrigkeit begründet. Auch hier ist davon auszugehen, dass nicht nur das Ergebnis des Schiedsspruches einer Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegt, sondern auch dessen Begründung im Falle einer grob falschen Rechtsauslegung in diese Überprüfung miteinbezogen werden muss.

4. Grob unrichtige Gesetzesauslegung

Das Schiedsgericht stellt auf S. 12 unten fest, dass die „*plausibelste Variante*“, wie das Gemälde Amalie Zuckermandl in den Besitz von Hermine Müller-Hofmann kam, jene sei, wonach „*das Bild auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer von Dr. Führer freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine Müller-Hofmann herausgegeben worden ist*“.

Unter Zugrundelegung des obigen Sachverhalts zitiert das Schiedsgericht auf S. 15 seines Schiedsspruches § 1 NichtigkeitsG 1946 als Begründung für die Klagsabweisung und erläutert in weiterer Folge das Tatbestandsmerkmal „um zu ... *entziehen*“ auf S. 16 ff. Völlig verfehlt geht dabei das Schiedsgericht von einem Entziehungstatbestand aus, der jedweder rechtlichen Grundlage entbehrt und ein Produkt der Phantasie darstellt. Dieses Tatbestandsmerkmal ist nämlich ausdrücklich durch die Legaldefinition der *Vermögensentziehung* in § 2 Drittes Rückstellungsgesetz definiert. Der Gesetzgeber misst dem Terminus „Entziehung“ im KunstrückgabeG 1998 keine andere Bedeutung bei, als im Dritten Rückstellungsgesetz. Dies verdeutlicht er insbesondere, indem er in § 2 NichtigkeitsG 1946 festhält, dass die Art der Geltendmachung und der Umfang, die sich aus § 1 ergeben, durch Bundesgesetz geregelt werden. In Ausführung dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber u.a. das hier relevante Dritte Rückstellungsgesetz 1947 erlassen. Für die Revisionswerber liegt die Vermutung nahe, dass es den vom Gesetzgeber selbst definierten Begriff bewusst ignoriert hat, da man im Schiedsspruch eine Auseinandersetzung damit vergeblich sucht.

Es stellt sich folglich die Rechtsfrage, ob die völlige Außerachtlassung einer Legaldefinition, die elementarer Bestandteil des Rückstellungsregelwerkes ist, einen Verstoß gegen den *ordre public* darstellt. Eine Rechtsprechung des OGH ist diesbezüglich noch nicht existent.

5. Unerträgliche Häufigkeit von Fehlern

Selbst für den Fall, dass der OGH zur Ansicht kommt, dass die oben angeführten Rechtsfragen für sich allein nicht von erheblicher Bedeutung sind, so fehlt auch eine höchstgerichtliche Judikatur darüber, ob und wann die Häufigkeit der oben dargelegten Fehler ein Ausmaß der Unerträglichkeit erreichen, das den *ordre public* verletzt.

II. Zu den Revisionsgründen

Die Revisionswerber machen den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend, verweisen auf die in I. vorgebrachten Ausführungen und bringen ergänzend wie folgt vor:

Wie bereits zur Zulässigkeit ausgeführt, hat das Schiedsgericht Feststellungen getroffen, die im Vorbringen der Parteien keine Deckung finden. In Anlehnung an die Ausführungen betreffend die Zulässigkeit fällt es den Revisionswerbern auch schwer zu verstehen, wie eine Überprüfung einer Entscheidung rein anhand des Ergebnisses überhaupt möglich sein soll. Es ist schon mit den Denkgesetzen der Logik nicht vereinbar, nur das Ergebnis *per se* zu prüfen, vermag doch dieses losgelöst von der Art und Weise seines Zustandekommens nie eine Aussage darüber treffen, ob es „gerecht“ oder „ungerecht“ ist. Vielmehr kann doch nur das Ergebnis im Lichte seiner Entstehung einer derartigen Bewertung unterliegen. Ohne den Kern seiner Begründung miteinzubeziehen, kann das Ergebnis eines Schiedsspruches daher auch nicht dahingehend überprüft werden, ob es gegen den *ordre public* verstößt oder nicht.

Die vom Berufungsgericht ins Treffen geführte Argumentation auf den S. 35 ff ist klar verfehlt. Spinnt man den Gedanken des Berufungsgerichts weiter und überprüft man gleich einem Scheuklappen-Denken nur das Ergebnis eines Schiedsspruches, so muss man doch zwangsweise daraus folgern, dass es vollkommen gleichgültig ist, auf welche Argumente letztendlich das Schiedsgericht seine Entscheidung stützt. Daraus muss man schließen, dass ein Gesetz, gleichgültig welchen Inhaltes, für eine Begründung taugen würde, auch - um dies anhand eines Beispiels deutlich zu veranschaulichen - ein diskriminierendes Nazi-Gesetz.

Würde eine Norm in Kraft sein, dergemäß es Juden verboten ist, Klagen bei Gericht einzubringen oder als Zeugen vor Gericht auszusagen (3. Lateranisches Konzil, 1179, Kanon 26; Martin Bormann an Justizministerium, 9. Sept 1942, NG-151), so wäre sie unter Zugrundelegung der Ansicht des Berufungsgerichts geeignet, sie als Begründung für einen Schiedsspruch heranzuziehen, solange das Ergebnis mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung in Einklang zu bringen ist. Einem Schiedsgericht würde damit ein Freibrief erteilt, nach Gutdünken, gleich einem Willkürakt, eine (*ordre public*-gemäße) Entscheidung

zu treffen und diese mit welch verwerflichen Argumenten auch immer zu rechtfertigen, würde doch nur das „was“ und nicht das „warum“ einer Überprüfung unterliegen.

Wenn § 595 Abs 1 Z 6 ZPO den Parteien eines Schiedsverfahren das Recht einräumt, den Schiedsspruch aufzuheben, wenn er mit den tragenden Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (*ordre public*) unvereinbar ist, so will der Gesetzgeber den Parteien die Möglichkeit gewähren, Entscheidungen von Schiedsgerichten anzufechten, die den Moral- und Gerechtigkeitsvorstellungen der österreichischen Justiz widersprechen.

Aufgabe des *ordre public* ist es, so für ein gerechtes Ergebnis zwischen den Streitparteien zu sorgen. Eine inhaltliche Definition des *ordre public* ist schwierig, da es kein starres, unveränderliches System, sondern vielmehr ein flexibles, dem Zeitgeist der Gesellschaft sich anpassendes Auffangnetz (vergleichbar mit jenem einer Guten-Sitten-Klausel) bildet. Bei der Beurteilung, ob eine Norm Bestandteil des *ordre public* ist oder nicht, ist nicht der Rang der verletzten Rechtsnorm(en) maßgeblich, sondern die darin geschützten Interessen. Dies vor Augen ist es zwingend, dass Gesetze, welche den Zweck der Wiedergutmachung des Unrechts von in der NS-Zeit politisch Verfolgten haben, dem *ordre public* immanent sind. Dies wird auch in der Literatur an mehreren Stellen anschaulich erörtert (siehe Pitkowitz, *ecolex* 2007, 664 f mwN).

1. Überschießende Tatsachenfeststellungen und willkürliche Beweiswürdigung

In Fortsetzung des in I. 1. und 2. Dargelegten führen die Revisionswerber zur *ordre public*-Widrigkeit von überschießenden Tatsachenfeststellungen noch Folgendes aus:

Wie bereits oben erläutert, hat das Schiedsgericht die überschießenden Feststellungen getroffen, wonach das Gemälde auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer von Dr. Führer freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine Müller-Hofmann herausgegeben worden ist. Diese Freiwilligkeit war im konkreten Fall prozessentscheidend. Dieses Vorbringen steht aber, wie aus dem Schiedsspruch ersichtlich ist, in Widerspruch mit dem Vorbringen aller Parteien, wonach der Übergang des Bildes von Ferdinand Bloch-Bauer zur Familie Müller-Hofmann nicht geklärt werden könne. Es handelt sich hier faktisch um eine Außerstreitstellung der Parteien, von der das Gericht nicht abweichen kann.

Jede Partei muss davon ausgehen können und die Sicherheit haben, dass der Sachverhalt durch das Parteivorbringen abgesteckt wird und die Beweisergebnisse nur im Rahmen des Vorbringens verwertet werden können.

Aus diesen Erwägungen muss ein Schiedsspruch, der aufgrund solcher überschießenden Feststellungen ergeht, die tragenden Grundwertungen des österreichischen Prozessrechts verletzen.

2. Missachtung von NS-Wiedergutmachungsgesetzen

Das Schiedsgericht stellt auf S. 12 unten fest, dass die „*plausibelste Variante*“, wie das Gemälde *Amalie Zuckerkandl* in den Besitz von Hermine Müller-Hofmann gekommen jene sei, wonach „*das Bild auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer von Dr. Führer freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine Müller-Hofmann herausgegeben worden ist*“.

Unter Zugrundelegung des obigen Sachverhalts zitiert das Schiedsgericht in Verneinung der Rückgabe auf S. 15 seines Schiedsspruches § 1 NichtigkeitsG 1946. In Verkennung der Rechtslage wendet das Schiedsgericht nur § 1 NichtigkeitsG 1946 an und führt nicht aus, wieso der auf kurz darauf erwähnte § 2 NichtigkeitsG 1946 samt den auf die darin Bezug genommenen Rückstellungsgesetzen nicht zur Anwendung kommt.

In § 2 NichtigkeitsG 1946 wird festgehalten, dass die Art der Geltendmachung und der Umfang, die sich aus § 1 ergeben, durch Bundesgesetz geregelt werden. In Ausführung dieser Bestimmung ist u.a. 1947 das hier relevante Dritte Rückstellungsgesetz erlassen worden (siehe dazu unten 3.), das in seinem § 2 den Begriff der Vermögensentziehung definiert. § 2 Abs 1 Drittes Rückstellungsg 1947 bestimmt nämlich Folgendes:

Eine Vermögensentziehung im Sinne des § 1, Abs. (1), liegt insbesondere vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtübergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

Im Lichte dessen können die NS-Wiedergutmachungsgesetze nur als Gesamtes gesehen werden, vor allem, wenn Zweifelfälle zu klären sind. Es kann nicht je nach Belieben ein Gesetz alleine, wie hier das NichtigkeitsG 1946, vom Schiedsgericht angewendet werden. Hätte das Schiedsgericht § 2 Drittes RückstellungsgG berücksichtigt, so hätte es selbst mit dem fälschlicherweise festgestellten Sachverhalt, wonach das Gemälde auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer von Dr. Führer freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine Müller-Hoffman herausgegeben worden ist, richtigerweise zum Schluss kommen müssen, dass das Gemälde zurückzugeben ist: Unbestritten ist, dass Ferdinand Bloch-Bauer als Jude der politischen Verfolgung durch die Nationalsozialisten unterworfen war.

Unter Berücksichtigung des § 2 Abs 1 Drittes RückstellungsgG 1946 wäre es folglich an den anderen Parteien gelegen zu beweisen, dass diese „freiwillige“ Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtübergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre (arg.: „und der Erwerber des Vermögens nicht dartut⁴, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtübergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.“)

Im Schiedsspruch wird auch auf S. 16 Folgendes festgehalten:

„... mag die Rückgabe auch durch die Verfolgung Ferdinand Bloch-Bauers in dem Sinne verursacht worden sein, dass ohne die Ereignisse nach 1938, alle Dinge eine andere Wendung genommen hätten.“ Hier gestehen die Schiedsrichter ein, dass die Voraussetzungen der Entziehung im Dritten RückstellungsgG in vorliegendem Fall erfüllt sind. Hätten sie die Definition der „Entziehung“ im Dritten RückstellungsgG angewendet, so hätten sie zugunsten der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer entscheiden müssen. Nur durch das inkorrekte Definieren dieses Tatbestandsmerkmals entgegen der zeitgenössischen Nachkriegsdefinition konnten die Schiedsrichter den Anspruch der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ablehnen.

Heller/Rauscher führen in ihrer Entscheidungssammlung an (siehe Graf NZ 03/2007, 72 f), dass auch Schenkungen unter die Rückstellungsgesetze fallen:

„Eine auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgte Vermögensübertragung ist nicht bei einer seitens des auswandernden Eigentümers erfolgten Schenkung von

⁴ „Dartun“ bedeutet „beweisen“ und nicht „bescheinigen“ oder „glaubhaft machen“ [*Heller/Rauscher*, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, 1949, 125, S. 259-264, Rkv 116/48 v. 11.29.1948 (Rkb Innsbruck 28/48)].

Einrichtungsgegenständen an seine Freundin anzunehmen. Denn wenngleich die Gewährung einer Abfindung bei einer Lösung der Beziehungen zu einer Freundin üblich ist, ist nicht dargetan, daß der Eigentümer auch ohne die Machtergreifung, wenn er nicht durch die Verhältnisse zur Auswanderung veranlasst worden wäre, der Erwerblerin gerade die in Frage stehenden (Einrichtungs-)Gegenstände geschenkt hätte.” (*Heller/Rauscher*, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, 1949, 221, S. 445-6, Rkb Wien 817/48 v. 10.9.1948).

Dass die eben erläuterte Problematik am Berufungsgericht vorüber geht, zeigen dessen Ausführungen auf S. 37 des Urteils, wenn es fern jeder Denklogik konstatiert:

„Aus diesen unbestrittenen Grundsätzen kann aber keine Grundwertung der Rechtsordnung abgeleitet werden, wonach grundsätzlich jedes, wann und wie auch immer in das Eigentum der Republik Österreich gelangte Kunstwerk, das vor oder während der nationalsozialistischen Herrschaft einer vom Regime verfolgten Person gehört hat, bedingungslos an diese zurückzustellen sei. (...) Gerade der vorliegende Fall zeigt eindrucksvoll die Unhaltbarkeit einer solchen Auffassung, müsste doch sonst das Bild an beide, untereinander uneinige, KlägerInnengruppen zugleich herausgegeben werden.“

Dieses Argument mag nicht zu überzeugen. Jedes Schulkind versteht, dass selbst wenn es zwei, drei oder hundert aufeinander folgende „Entziehungen“ gäbe, das Gemälde dennoch an den ersten Eigentümer, dem es weggenommen ist, zurück zu stellen ist. Die Geltendmachung des Anspruchs der klagenden Parteien zu A ist für den vorliegenden Fall irrelevant und lenkt nur von den entscheidungsrelevanten Punkten ab. Klarzustellen ist, dass die Revisionswerber nicht die Tatsache bestreiten, dass die Zuckerkandl/Müller-Hofmann-Familie verfolgt worden war und dass der Verkauf des Gemäldes an Vita Künstler eine Entziehung darstellt. Die klagenden Parteien zu A nehmen jedoch trotz ihrer Verfolgung die Rolle eines Arisierers ein, wenn sie behaupten, dass die Übergabe des Gemäldes von Ferdinand Bloch-Bauer keine Entziehung war. Um über die Revisionswerber zu reüssieren, müssten die klagenden Parteien zu A beweisen, dass die Übergabe durch Ferdinand Bloch-Bauer nicht das Ergebnis der Nazi-Verfolgung war. Dies ist ihnen selbstverständlich nicht gelungen. Auch die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen vertrat die Ansicht der Revisionswerber und führte aus, dass eine Entziehung auch zugunsten einer politisch verfolgten Person stattfinden konnte [*Heller/Rauscher*, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, Neue Folge, 1949, 380, S. 267-270, Rkv 64/49 v. 26.2.1949 (Rkb Wien 863/48)].

Die Frage, ob eine Vermögensübertragung auch ohne die Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre, ist keine Beweis-, sondern eine Rechtsfrage. *Heller/Rauscher*, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen, 1949, 122, S. 252-255, Rkv 113/48 v. 11.9.1948 (Rkb Linz 61/48).

Hätte also das Gericht in Einklang mit dem *ordre public* das Dritte Rückstellungsgesetz 1947 mit seiner in § 2 normierten Beweislastumkehr zur rechtlichen Beurteilung herangezogen, so wäre es zum Ergebnis gekommen, dass das Gemälde *Amalie Zuckermandl* den Rechtsnachfolgern nach Ferdinand Bloch-Bauer zurückzustellen ist.

3. Grob unrichtige Gesetzesauslegung

Laut den Ausführungen des Schiedsgerichtes ist das Tatbestandsmerkmal der *Entziehung* im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes bezüglich aller Objekte gegeben, „*die Dr. Führer in seiner Eigenschaft als von den nationalsozialistischen Behörden eingesetzter Verwalter des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer (ohne dessen freiwillige Mitwirkung) veräußert (oder bloß faktisch herausgegeben) oder gar für sich behalten hat*“.

Zumindest die Rechthandlung von Dr. Führer, nämlich die Herausgabe des Gemäldes *Amalie Zuckermandl*, verwirklicht den Tatbestand der Vermögensentziehung im Sinne des NichtigkeitsG 1946 (und des KunstrückgabeG 1998).

Nicht nachvollziehbar ist die Ansicht des Schiedsgerichts auf S. 16 (Mitte), wenn es ausführt „*Das Gesetz verlangt vielmehr, dass die Vermögensverschiebung erfolgte, »um zu ... entziehen«*, welches Tatbestandsmerkmal vorliegend nicht erfüllt ist.“ An dieser Stelle wird besonders deutlich, welche grob unrichtige Gesetzesauslegung sich das Schiedsgericht anmaßt, hat es doch eine eigene Interpretation des Wortes *Entziehung* schlicht herbeiphantasiert, die mit dem NichtigkeitsG und dem damit verbundenen Dritten Rückstellungsgesetz schlicht in Widerspruch steht⁵. Das Tatbestandsmerkmal *Entziehung* ist nämlich in § 2 Drittes Rückstellungsgesetz legal definiert (siehe oben).

⁵ O.Univ.-Prof. Hans Dolinar bezeichnete die rechtliche Beurteilung des Schiedsgerichts treffend als „*realitätsferne Paragraphenfuchserie*“ (*Dolinar*, Rechtsgutachten zur Frage der Berechtigung einer Aufhebungsklage unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* gegen den Schiedsspruch vom 7. Mai 2006, 34).

Das Schiedsgericht hat diese Legaldefinition einfach ignoriert und ist der Ansicht, dass beim Erwerber die Entziehungsabsicht vorliegen müsse. Eine solche Entziehungsabsicht wird aber bei den von diesem Gesetz angesprochenen entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften, insbesondere bei Verträgen (Kaufverträgen und Schenkungen) nie im technischen Sinn vorliegen können (*Dolinar*, Rechtsgutachten 33).

Das bedeutet im Ergebnis, dass unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Schiedsgerichts eine Herausgabe des Gemäldes *Amalie Zuckermandl* von vorn herein ausgeschlossen ist.

Klarstellend ist festzuhalten, dass das NichtigkeitsG 1946 *per se* keine Rechtsfolgen auslöst. § 1 NichtigkeitsG 1946 bestimmt:

„Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig sind, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden waren, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13.03.1938 zugestanden waren.“

§ 2 NichtigkeitsG 1946 bestimmt jedoch *expressis verbis*:

„Die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben, wird durch Bundesgesetz geregelt.“

§ 2 *leg.cit.* wurde durch die Erlassung der Rückstellungsgesetze entsprochen. Erst dadurch entfaltet das NichtigkeitsG 1946 Rechtsfolgen, sodass es nie isoliert, sondern stets in Verbindung mit den Rückstellungsgesetzen interpretiert werden muss (*Graf*, NZ 03/2007, 68 f und 70 ff mit weiteren Ausführungen; zustimmend auch *Dolinar*, Rechtsgutachten 33).

Es ist deshalb unumgänglich, den Entziehungstatbestand des § 1 NichtigkeitsG 1946 im Sinne des § 2 Drittes Rückstellungsgesetz zu interpretieren, da der Gesetzgeber hier ausdrücklich auf das Tatbestandsmerkmal *„um zu ... entziehen“* in § 1 NichtigkeitsG 1946 definiert. Dies führt zwingend zu einer Beweislastumkehr zu Lasten der beklagten Partei. Es liegt somit an ihr, *darzutun, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtübergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre*. Ein solcher Beweis ist der beklagten Partei jedoch nicht gelungen, weshalb das Tatbestandsmerkmal der Entziehung des § 1 NichtigkeitsG 1946 erfüllt ist.

Vergleicht man nun die eben erläuterte Rechtslage, die gleichermaßen richtig wie zwingend ist, mit jener, die das Schiedsgericht zugrunde legt, so kommt eine derartige Diskrepanz zum Vorschein, die mit dem *ordre public* offenkundig in Widerspruch steht. Ein derartiges interpretatives Vorgehen ist mit den tragenden Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar.

Wenn man dem Berufungsgericht in der Argumentation folgte, dass der Kausalzusammenhang zwischen der nationalsozialistischen Verfolgung und dem Erwerb des Gemäldes der beklagten Partei schon so verdünnt sei, dass es die grundsätzliche Ablehnung des Nationalsozialismus und seiner Folgen nicht mehr gebieten, dessen Erwerb und alle vorangegangenen Erwerbsvorgänge unter allen Umständen rückgängig zu machen (siehe Urteil des OLG, S. 38), so wird jedoch vom Berufungsgericht übersehen, dass das KunstrückgabeG 1998 ein Wiedergutmachungsgesetz im Sinne des Artikel 26 des Staatsvertrages 1955⁶ ist und somit nicht von einem gewöhnlichen Streit um zivilrechtliches Eigentum ausgegangen werden kann. Es handelt sich noch immer um Eigentum, das aufgrund geschehenen verheerenden Unrechts während der NS-Zeit politisch Verfolgten abhanden gekommen ist. Gerade der Umstand, dass das KunstrückgabeG erst 1998 erlassen wurde, zeigt, dass die Aufarbeitung von Unrecht während der NS-Zeit noch im Gange und nach wie vor aktuell ist und daher von einer „Verdünnung“ (Urteil des Berufungsgerichts S. 38) nicht gesprochen werden kann.

Darüber hinaus darf die Qualifizierung des KunstrückgabeG 1998 als Ermächtigungsgesetz nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich Österreich im (im Verfassungsrang stehenden) Staatsvertrag 1955 dazu verpflichtet hat, in allen jenen Fällen Vermögen zurück zu geben, in denen dies seit dem 13.03.1938 wegen der rassischen Abstammung oder Religion Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle war [vgl. *Pitkowitz*, *ecolex* 2007, 665; *Jabloner*, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 2003, 436-437, 453 (“Die Beispiele des Kunstraubs, belegt durch zahlreiche (mehr oder weniger genau) recherchierte Einzelfälle brachten das Bild hervor, dass Österreich noch eine „Bringschuld“ gegenüber den Opfern und ihren Nachkommen habe.”)].

⁶ Vermögensschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich 1. Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögensschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. (...)

Vollkommen unverständlich ist daher eine Negierung der *ordre public*-Widrigkeit, würde doch das Rechtsinstrument des § 595 Z 6 ZPO in Frage zu stellen und einem „zahnlosen Tiger“ gleichzuhalten sein, würde es im vorliegenden Fall ins Leere gehen und eine derartige Fehlentscheidung billigen.

4. Unerträgliche Häufigkeit von Fehlern

Die Revisionswerber haben bereits oben bei der Begründung der Zulässigkeit detailliert ausgeführt, wieso der Schiedsspruch im Hinblick auf die vom Schiedsgericht getroffenen Tatsachenfeststellungen den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung widerspricht. Selbst für den Fall, dass die obgenannten Punkte jeder für sich allein nicht ausreichen sollten, einen Schiedsspruch aufzuheben, so ist es jedenfalls die unerträgliche Summe der Fehler, die den Schiedsspruch *ordre public*-widrig machen und er deshalb aufzuheben ist. Dazu führen die Revisionswerber noch aus wie folgt:

Das Berufungsgericht bezeichnet in seiner Entscheidung auf S. 39 (oben) die Auslegung des Schiedsgerichts als „nicht denkunmöglich“. Wäre dem so, so sollte die Rechtsauslegung aber nach methodischen Regeln zumindest nachvollziehbar sein. Die wesentliche Frage, die vom Berufungsgericht (und auch vom Erstgericht) unbeantwortet bleibt, ist, ob das angeblich „plausible“ Szenario, das vom Schiedsgericht erfunden wurde, den *ordre public* verletzt. Viele Situationen sind „plausibel“ oder „denkmöglich“, aber nicht alle von ihnen können in rechtlicher Hinsicht die Basis eines Schiedsspruches betreffend die Verfolgung von Juden während der Nazi-Ära bilden. Zum Beispiel könnte man sich vorstellen, dass ein Gefangener, der nach Mauthausen gesendet wird, keine Zwangsarbeit leisten muss (vielleicht weil er mit einem Wachmann befreundet war). Aber es würde jedenfalls den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung widersprechen, eine Entschädigungszahlung, basierend auf der Annahme, dass sich dieses „plausible“ Szenario tatsächlich ereignet hat, zu verweigern. Das liegt daran, dass im Sinne der Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung zu vermuten ist, dass die Nazis ihr erklärtes Feindbild (Juden und andere) tatsächlich verfolgten. Und diese Vermutung kann nur durch echten Beweis entkräftet werden, nicht durch ausgedachte Szenarien, wie „plausibel“ sie auch sein mögen.

Gleichermaßen konnten auch im vorliegenden Fall die Schiedsrichter im Einklang mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung nicht feststellen, dass das Klimt-Gemälde Ferdinand Bloch-Bauer nicht entzogen im Sinne des NichtigkeitsG 1946 worden war.

Mangels eindeutiger gegenteiliger Beweise waren die Schiedsrichter also nach den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung dazu gezwungen festzustellen, dass das Gemälde entzogen worden war. Jeder Erwerb von jüdischem Eigentum während der Nazi-Ära unterliegt zunächst der Vermutung, dass es sich um Entziehungen handelt. Nur dies kann den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung entsprechen, die somit das Ergebnis des vorliegenden Falles vorgeben. Die Schiedsrichter jedoch verletzen diese Grundwertungen, indem sie sich, ohne auch nur irgendeinen Beweis dafür in der Hand zu haben, ein „plausibles“ Szenario ausdachten, das mit der Vermutung der Verfolgung hinsichtlich Rechtsgeschäften mit jüdischen Opfern in der Nazi-Ära in Konflikt steht.

Freilich ist das von den Schiedsrichtern ausgedachte Szenario sehr unplausibel. Wie genau wurde das Gemälde übergeben? Wer hat die körperliche Übergabe durchgeführt? Ferdinand? Wie war es möglich, dass Ferdinand ausgerechnet „freie Verfügung“ über dieses Gemälde hatte? Niemand hat jemals genau erklärt, wie Ferdinand Bloch-Bauer aus seinem Exil in Zürich es geschafft hat, ein frei gewähltes Gemälde, das in seinem Schlafzimmer in Wien hing, zu schenken. (Natürlich haben auch die Schiedsrichter zugeben müssen, dass sogar die angebliche Schenkung allein das Resultat von Ferdinands Verfolgung und Exil war – warum sonst hätte er sich dazu entschlossen, das Gemälde aufzugeben?) Wieso war Dr. Führer überzeugt, diese angebliche Schenkung entgegen den rechtlichen Bestimmungen, welche vorsahen, Ferdinands Vermögen zu liquidieren, zu tolerieren? Wenn er frei wählen konnte – wieso hat er ausgerechnet dieses Bild ausgesucht und nicht dafür gesorgt, die Portraits seiner Frau zu bekommen? Die Tatsache, dass diese Fragen überhaupt nicht beantwortet werden können, verdeutlicht, dass das angeblich „plausible“ Szenario in Wirklichkeit reine Phantasie ist, ein denkunmöglicher Traum, der mit plausibler Realität nichts zu tun hat. Dass ein derartiger Traum die Basis eines Schiedsspruches bildet, der eine Restitution verneint, ist denkunmöglich.

Sich der Überprüfung des Schiedsspruches durch das (Standard-)Argument zu entziehen, die Auslegung des Schiedsgerichts sei „nicht denkunmöglich“ [Urteil des Berufungsgerichtes, S. 39 (oben)] vermag hier nicht zu überzeugen – denn was ist letzten Endes wirklich „denkunmöglich“? Wenn ein kranker älterer Mann nach Auschwitz deportiert wurde, so könnte man auch behaupten, es sei „nicht denkunmöglich“, dass der Mann eines natürlichen Todes gestorben ist, bevor er umgebracht wurde.

Die Frage ist nicht, ob das tatsächliche oder rechtliche Ergebnis „denkunmöglich“ ist, sondern vielmehr, ob es zweckmäßig und zulässig (im Sinne des *ordre public*) ist, überhaupt diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen. In ähnlicher Weise hätte es im vorliegenden Fall, im Rahmen der einschlägigen Gesetze, nicht möglich sein dürfen, dass die Schiedsrichter die Ausmaße der Verfolgung von Ferdinand Bloch-Bauer leugnen – selbst wenn sie sich ausmalten, dass das Unterbleiben einer Verfolgung von Ferdinand Bloch-Bauer „plausibel“ sei und dass, entgegen der historischen Überzeugung über das Dritte Reich, ein Jude, der ins Ausland flüchten konnte, eine „freie Vermögensveräußerung“ durch seinen Anwalt, ein hochrangiges Mitglied der SS, zugunsten der Familie eines anderen jüdischen Opfers bewerkstelligen konnte. Wenn die Missachtung der Legaldefinition der „Entziehung“, Leugnung von historischen Tatsachen und Einführung von „plausiblen“ Szenarien – eine ganze Serie von abwegigen Vorstellungen - nicht „denkunmöglich“ sind, was dann?

Dies bedenkend, ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes eine Travestie, eine Missgeburt der Gerechtigkeit, veranlasst durch die Unkenntnis (oder schlimmer) der Gegebenheiten der Nazi-Verfolgung gegen Juden. Wie bereits erwähnt, basieren die Feststellungen der Schiedsrichter auf der Leugnung der Existenz und der Ausmaße der Nazi-Verfolgung während des Holocaust, obwohl eine solche Verfolgung von Gesetzes wegen vermutet werden muss. Die Entscheidung verwehrt somit nicht nur die Restitution eines Kunstwerks, das während der Nazi-Ära beschlagnahmt wurde, sie leugnet auch – entgegen den tragenden Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung -, dass sich die Verfolgung in der historisch bewiesenen Art und Weise durch die Nazis überhaupt zugetragen hat.

In diesem Sinne ist es nicht zulässig, den Schiedsspruch aufrecht zu erhalten.

Aus obgenannten Gründen stellen die Revisionswerber folgende

ANTRÄGE

Der Oberste Gerichtshof möge

1. die außerordentliche Revision zulassen;

2. a) der Revision Folge geben und das angefochtene Urteil dahingehend abändern, dass dem Klagebegehren stattgegeben wird und der Schiedsspruch vom 7. Mai 2006 des Schiedsgerichts bestehend aus Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel, Vorsitzender, Univ.-Prof. Dr. Walter H. Rechberger, Schiedsrichter, und Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl, Schiedsrichter, in der Rechtssache der schiedsklagenden Parteien Majken Hofmann, Anna Lokratz, Maria Müller, Andreas Müller Hofmann und Lena Müller Hofmann (Klägergruppe Müller Hofmann) sowie Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley sowie DDr. Nelly Auersperg (Klägergruppe Altmann) gegen die schiedsbeklagte Republik Österreich hinsichtlich der verweigerten unentgeltlichen Rückgabe des Bildes „Amalie Zuckermandl“ von Gustav Klimt aufgehoben wird; in eventu
b) das Urteil der Vorinstanzen aufheben und die Rechtssache an die Vorinstanzen zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen; und

3. der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aller drei Instanzen auferlegen.

Wien, am 20.11.2007

George Bentley
Trevor Mantle

An Kosten werden verzeichnet:

Revision TP3C	€ 995,00
50% ES	€ 497,50
Zwischensumme	<u>€ 1.492,50</u>
20% USt	€ 298,50
PG	<u>€ 2.123,00</u>
Gesamt	<u>€ 3.914,00</u>